



FAQ – Erweiterter Einsatz von Schnelltests

Datum:

18. Dezember 2020

1. Wer darf einen Schnelltest durchführen lassen?

Bisher waren Schnelltests denjenigen Personen vorbehalten, die die [Beprobungskriterien \(Testkriterien\)](#) des BAG erfüllen. Es handelt sich dabei um Personen mit Symptomen sowie Personen, die eine Meldung durch die SwissCOVID-App erhalten hatten. Zudem konnten im Rahmen von Ausbruchsuntersuchungen Schnelltests durchgeführt werden.

Neu können alle asymptomatischen Personen, auch ausserhalb der [Beprobungskriterien](#), einen Schnelltest durchführen lassen.

2. Wer bezahlt den Schnelltest?

Im Gegensatz zu denjenigen Personen, auf die die [Beprobungskriterien](#) zutreffen, müssen asymptomatische Personen die Kosten des Schnelltests selbst übernehmen oder sie müssen durch die veranlassende Instanz (z.B. Arbeitgeber) übernommen werden.

3. Welche Schnelltests sind erlaubt?

Um die Bevölkerung noch breiter zu testen, dürfen in den Apotheken, Arztpraxen und Testzentren künftig alle Arten von validierten Schnelltests durchgeführt werden, die auf dem Markt zugelassen sind. Bisher waren ausschliesslich Antigen-Schnelltests mittels Nasen-Rachen-Abstrich erlaubt.

4. Wo und durch wen werden die Schnelltests durchgeführt?

Die Schnelltests können in Apotheken, Arztpraxen oder Testzentren vorgenommen werden. Das Personal, das den Test durchführt, muss entsprechend geschult sein.

5. Warum wird der Einsatz von Schnelltests erweitert?

Die wissenschaftliche Evidenz, neue Testtechnologien sowie die erweiterten Testkapazitäten ermöglichen die Testung von asymptomatischen Personen. Dadurch wird das Ziel, Infektionsketten zu durchbrechen, durch zusätzliche Möglichkeiten erweitert: Asymptomatische Personen können sich neu im privaten Umfeld oder am Arbeitsplatz testen lassen. Bestehende Schutzkonzepte können durch Schnelltests ergänzt und verstärkt werden (z.B. in Hotels, am Arbeitsplatz etc.)

6. Wer validiert die Schnelltests?

Die unabhängige Validierung der Schnelltests erfolgt durch Laboratorien, die eine Bewilligung von Swissmedic haben.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

7. Kann ich einen Schnelltest auch im Internet bestellen und zu Hause anwenden?

Das BAG empfiehlt dies nicht. Bei im Internet nach Hause bestellten Tests ist die Herkunft, respektive die Zertifizierung und Validierung der Tests oft nicht überprüfbar. Die Schnelltests sollten unter der Verantwortung von Fachpersonen eingesetzt werden.

8. Schnelltests sind weniger empfindlich als PCR-Tests. Besteht die Gefahr, dass bei einer asymptomatischen Person das Ergebnis falsch negativ ausfällt?

Zwischenzeitlich wurden mit den Antigen-Schnelltests Erfahrungen gesammelt und die wissenschaftlichen Erkenntnisse haben sich verdichtet, dass diese Tests aktuell ansteckende Personen ausreichend zuverlässig erkennen können. Bei den zusätzlichen neuen Arten von Schnelltests, die auf dem Markt sind bzw. kommen, muss sichergestellt sein, dass sie mindestens ebenso zuverlässig wie die bisherigen Antigen-Schnelltests sind.

9. Was ist zu tun, wenn das Ergebnis positiv ausfällt?

In einem solchen Fall soll die betroffene Person zur Bestätigung umgehend einen PCR-Test durchführen lassen. Die Kosten für diesen Test werden vom Bund auf der Basis des Epidemiengesetzes übernommen.

10. Kann ein Tourist/eine Touristin einen Schnelltest in der Schweiz durchführen lassen, damit sie/er anschliessend wieder ins Herkunftsland einreisen kann?

Ja, das ist möglich, falls das Herkunftsland einen Schnelltest zur Einreise akzeptiert. Der / die Tourist/in ist in der Verantwortung, die Einreisebedingungen des Herkunftslandes abzuklären.

Falls die Person keine Symptome hat und die [Beprobungskriterien](#) nicht zutreffen, muss sie den Schnelltest selbst bezahlen. Falls der Test positiv ausfällt, soll die betroffene Person als Bestätigung einen PCR-Test durchführen; dieser wird vom Bund bezahlt.

11. Empfiehlt das BAG Schnelltests vor Weihnachten, um Angehörige zu besuchen?

Das BAG gibt keine Empfehlung ab. Es steht jeder Person frei, einen solchen Test zu machen. Es gilt zu beachten, dass ein negatives Resultat eines Schnelltests nur am Testtag gültig ist. Der erweiterte Einsatz von Schnelltests ist zudem kein Ersatz für die bereits geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

12. Ist die Teilnahme an Testungen am Arbeitsplatz obligatorisch?

Die Teilnahme an Testungen ist grundsätzlich freiwillig. Der Arbeitgeber ist nur innerhalb der Grenzen des zwingenden Rechts berechtigt, seine Arbeitnehmer testen zu lassen. Das zwingende Recht umfasst zum Beispiel den Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers und den Datenschutz. Die Testung muss sich mit Gründen rechtfertigen lassen, die sich auf die Arbeitsleistung oder den Schutz anderer Mitarbeiter oder Dritter (Kunden, Patienten) beziehen. Zu berücksichtigen sind dabei die gesamten Umstände, so etwa die epidemiologische Lage und die Möglichkeit und Verfügbarkeit anderer Schutzmassnahmen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.